



## **SATZUNG**

*des*

**stützrad e.V.**  
**Liselotte – Herrmann – Str. 33**  
**10407 Berlin**  
**Tel: 030 - 29 49 35 80**

**in der Fassung vom 13.12.2002**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Stützrad e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein leistet theoretische und praktische Arbeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Der Verein "Stützrad e.V." möchte Kindern, Jugendlichen und deren Eltern Hilfen zur Erziehung anbieten. Dabei bietet er, ausgehend vom Einzelfall in Absprache mit den zuständigen Behörden, die jeweils benötigte Unterstützung an. Die Betreuungsarrangements werden in Absprache mit den Jugendämtern, Sozialämtern oder sonstigen einleitenden Behörden, ausgehend vom Einzelfall, entwickelt und durchgeführt.

2. Durch „Stützrad e.V.“ werden unter anderem ambulante sozialpädagogische Hilfen zur Erziehung auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen geleistet:

Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII

Betreuungshilfe nach §30 SGB VIII

Sozialpädagogische Familienhilfe nach §31 SGB VIII

Erziehung in einer Tagesgruppe nach §32 SGB VIII

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 /35a SGB VIII

Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII (Hilfe zur Eingliederung in die Gesellschaft für Personen bis maximal 27 Jahre).

Eingliederungshilfe für Behinderte nach §§ 39 und 40 BSHG

Begleiteter Umgang nach § 1684 BGB i.V. § 18 Abs. 3 SGB VIII

Stationäre und teilstationäre Einrichtungen nach §§ 34, 42 SGB VIII

3. Der Vereinszweck wird außerdem verwirklicht zum Beispiel durch:

Durchführung von Betreuungsweisungen nach §10 JGG,

Einsatz des Umgangs- und Verfahrenspflegers nach § 50 FGG,

Durchführung von pädagogisch sinnvollen Freizeitmaßnahmen (z.B. durch Angebot von pädagogisch begleiteten Gruppenfahrten für die im Rahmen der Ambulanten Hilfe betreuten Kinder und Jugendlichen),

Förderung der Integration von Behinderten, Ausländern und sozial Benachteiligten (insbesondere durch die langfristig geplante Schaffung einer Kontakt- und Beratungsstelle),

Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, freien Trägern und Jugendorganisationen

Gestaltung von Angeboten zur Erziehungsberatung,

öffentliche und interne Fortbildungsveranstaltungen sowie Schulungen (besonders zur Förderung und Optimierung der Arbeit für die genannten Vereinszwecke).

4. Der Verein „Stützrad e.V.“ pflegt und fördert den Erfahrungsaustausch und die Weiterbildung unter seinen Mitgliedern und Mitarbeitern, um hierdurch den Vereinszweck der Kinder- und Jugendarbeit sinnvoll und lebensnah gestalten zu können.

5. Der Verein „Stützrad e.V.“ ist politisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er unterstützt ein öffentliches Interesse und verfolgt keine privaten Zwecke.

6. Der Verein "Stützrad e.V." ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

7. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die die Vereinszwecke anerkennt und fördern will.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in aktive, passive und Ehrenmitgliedschaft.

#### **3.1 Aktive Mitgliedschaft**

Aktives Mitglied des Vereins kann werden, wer die Zwecke der Vereinigung gemäß der Satzung aktiv und unmittelbar realisiert.

#### **3.2. Passive Mitgliedschaft**

Passives Mitglied kann werden, wer die Zwecke der Vereinigung anerkennt und fördern will. Passive Mitgliedschaft schließt das aktive Stimmrecht aus.

#### **3.3. Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft in der Vereinigung wird durch den Vorstand verliehen.

Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund besonderer Leistungen im Sinne der Vereinszwecke verliehen und schließt das aktive Stimmrecht aus. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Der Beitritt zum Verein „Stützrad e.V.“ ist freiwillig; die Aufnahme muß schriftlich beantragt werden. Bei einer Ablehnung des Antrags müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen.

2. Mit dem unterschriebenen Antrag und der Leistung des Betrags erkennt das betreffende Mitglied die Satzung des Vereins „Stützrad e.V.“ an. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - zu unterstützen.

3. Aus schwerwiegenden Gründen, bei denen gegen die Interessen des Vereins verstoßen wird, kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung in einer 2/3 Mehrheit aus dem Verein „Stützrad e.V.“ ausgeschlossen werden. Die oder der Betroffene ist vorher zu hören. Ausschlüsse werden mit Beschlußfassung wirksam.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.

5. Der Austritt kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.

6. Das ausscheidende Mitglied bleibt dem Verein für seine noch bestehenden Verpflichtungen haftbar. In seinen Händen befindliches Vereinsvermögen ist unverzüglich zurückzugeben; die Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht sind ausgeschlossen.

### **§ 5 Finanzierung**

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge der Mitglieder, Leistungsverträgen mit den zuständigen Bezirksamtern, Fördermittel, Spenden und sonstige Einnahmen.

2. Mit der Inanspruchnahme staatlicher Finanzhilfe verpflichtet sich der Verein zur Rechenschaftslegung gegenüber den zuständigen Behörden.
3. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt zunächst von der Gründungsversammlung, danach von der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils für ein Geschäftsjahr und zwar spätestens bis 31. März des laufenden Geschäftsjahres entrichtet.  
Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit dem Beitrag in Rückstand ist, wird abgemahnt und nach einem weiteren Monat ohne Zahlungseingang aus der Mitgliederliste gestrichen. Die eingegangene Verpflichtung des Mitglieds wird hierdurch nicht berührt.  
Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf anteilige Rückvergütung bereits gezahlter Beiträge.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind Vorstand, Geschäftsführung und Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts vom Vorstand
  - b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
  - c) Wahl und Abberufung des Vorstands
  - d) Beschlußfassung über Wirtschaftsplan
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Auflösung des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muß spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin und unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig sein, erfolgt eine zweite Ladung zu einer Mitgliederversammlung, welche ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig sein wird. Auf diese Regelung ist in der Ladung gesondert hinzuweisen.
4. Ein Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.
5. Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine in die Versammlung entsandte Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu § 7.1.f und g erfordern mindestens eine 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorstand. Er besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt. Alle Vorstandsmitglieder sind bei der Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten und geheimen Wahlgängen gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Ein vorzeitiger Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Die Nachwahl erfolgt auf einer einzuberufenden Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder verbleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
5. Vorstandssitzungen werden mindestens alle drei Monate einberufen. Der Vorstand legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest und trifft alle Entscheidungen, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
6. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend hinzuziehen.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
9. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Hierbei kann er sich nach Maßgabe schriftlicher Dienstanweisungen haupt- oder nebenberuflicher Mitarbeiter bedienen.

## **§ 9 Geschäftsführung**

1. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch einen Geschäftsführer geführt.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen. Er ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung dem Vorstand rechenschaftspflichtig und nimmt mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teil.
3. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, insbesondere nach der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. *Der Vorstand kann im Rahmen der dem Geschäftsführer nach der Maßgabe der Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereiche, den Geschäftsführer für konkret zu bezeichnende Aufgabenkreise zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen.*

## **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Schriftstücke werden beim Vorstandsvorsitzenden hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf Verlangen entsprechende Ausfertigungen.

## **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Arbeiterwohlfahrt, die es im Rahmen ihrer sozialen Arbeit verwendet.

## **§ 12 Inkrafttreten und Schlußvorschriften**

Die Satzung tritt mit der Beschlußfassung vom 14.12.2001 in Kraft.

## **Anmerkungen**

Die in der Satzung gewählte Form der männlichen Anrede bezieht sich auch auf die weibliche Form.